



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Sonderkommission NSB22  
p.A. Ratssekretariat des Stadtrats  
Predigergasse 12  
3011 Bern

Bern, 11. August 2021

**Teilrevision der Gemeindeordnung als Folge der Neuordnung der finanziellen Steuerung und des Berichterstattungssystems sowie des stadträtlichen Kommissionenwesens; Stellungnahme des Gemeinderats zu den Anträgen aus der ersten Lesung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungsanträgen aus der ersten Lesung der Vorlage für eine Änderung der Gemeindeordnung als Folge von FISBE und den Anpassungen des stadträtlichen Kommissionenwesens Stellung nehmen zu können. Zu den Änderungsanträgen hat der Gemeinderat die folgenden Bemerkungen:

**1. Antrag GLP/JGLP zu Artikel 36 GO**

Art 36 Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

a. bis f. [unverändert]

g. ~~das Produktgruppen-Budget und~~ Die Steueranlage;

h. bis l. [unverändert]

*Stellungnahme des Gemeinderats*

Der Gemeinderat unterstützt diesen Antrag.

Der Antrag verlangt den Verzicht auf eine obligatorische Volksabstimmung über das Budget. Die Diskussion des und die Beschlussfassung über das Budget sind typischerweise parlamentarische Domänen. Nur eine kleine Minderheit von Städten und Gemeinden mit Parlamenten kennt heute noch eine obligatorische Volksabstimmung über das Budget. Ebenso wenig wird auf Kantons- oder Bundesebene je ein Budget den Stimmberechtigten vorgelegt. Mit dem Verzicht auf die obligatorische Volksabstimmung über das Budget wird der Stadtrat in seiner Verantwortung und Bedeutung gestärkt. Gleich-

zeitig können dadurch die Abläufe der Budgeterstellung gestrafft und effizienter gestaltet werden.

Nicht berührt wird durch den Verzicht auf die Volksabstimmung über das Budget das (unentziehbare) Recht der Stimmberechtigten, über Änderungen der Steueranlage zu entscheiden. Aufgrund des kantonalen Rechts muss eine Änderung der Steueranlage den Stimmberechtigten auf Gemeindeebene zwingend vorgelegt werden. Während die Änderung der Steueranlage für die Stimmberechtigten von hohem Interesse ist, bleiben Volksabstimmungen über Budgets praktisch ausnahmslos ohne grosse Anteilnahme, da die Stimmberechtigten – im Gegensatz zum Parlament – den Inhalt des Voranschlags nicht gestalten und diesen lediglich annehmen oder ablehnen können.

## 2. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 58 GO

Art. 58 Berichte des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, der der Gemeinderat ihm unterbreitet.

<sup>2</sup> Er kann Berichten **zustimmen oder diese ablehnen**.

<sup>3</sup> **Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.**

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat unterstützt diesen Antrag.

## 3. Antrag Minderheit SokoNSB22 zu Artikel 58 GO

Art. 58 Berichte des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt von den Berichten Kenntnis, der der Gemeinderat ihm unterbreitet.

<sup>2</sup> **Er beschliesst die Finanzstrategie.**

<sup>3</sup> Er kann Berichten zustimmen oder diese ablehnen.

<sup>4</sup> Er kann dazu Planungserklärungen abgeben. Der Gemeinderat begründet seine Haltung, wenn er von einer Planungserklärung abweicht.

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Da der Gemeinderat gemäss dem neuen Modell über die finanzielle Steuerung und Berichterstattung den Beschluss über die Finanzstrategie in die Zuständigkeit der Exekutive stellen will, lehnt er konsequenterweise auch diesen Antrag ab. Der Stadtrat hat jedoch gemäss dem neuen Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a die Möglichkeit, auf die strategischen Eckwerte der Finanzplanung direkt Einfluss zu nehmen. Damit verfügt der Stadtrat nach Ansicht des Gemeinderats über die Mittel, die wesentlichen Parameter der Finanzplanung bestimmen und so die Finanzplanung wirksam mitsteuern zu können.

#### 4. Antrag GB/JA zu Artikel 59 GO

Art. 59 Motion

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme ~~im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats~~ zu treffen. ~~So weit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.~~

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag entschieden ab.

Die vorgeschlagene Streichung in Artikel 59 würde dazu führen, dass die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive vollständig durchbrochen würde. Der Stadtrat könnte den Gemeinderat nach der Änderung beauftragen, in beliebigen Exekutivbereichen bis hin zu operativsten Einzelfragen Massnahmen anzuordnen. Damit würde ein Kernelement des schweizerischen Staatsaufbaus, der auf allen staatsrechtlichen Ebenen zwischen Exekutiv- und Legislativbereichen abgrenzt, in Frage gestellt.

Ob im Stadtrat weiterhin Richtlinienmotionen eingereicht werden können sollen, kann hier offenbleiben; die Beantwortung dieser Frage obliegt dem Stadtrat im Rahmen der Ausgestaltung seines Geschäftsreglements. Hingegen darf aus Sicht des Gemeinderats die Eingrenzung der Aufträge des Stadtrats an den Gemeinderat auf solche «im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats» keinesfalls gestrichen werden.

#### 5. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 59a GO

**Art. 59a (neu) Finanzmotion**

**Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.**

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag ab.

Aus Sicht des Gemeinderats bedarf es keiner Finanzmotion. Der Stadtrat hat eine Vielzahl von Möglichkeiten, auf die Gestaltung des Budgets oder des Aufgaben- und Finanzplans einzuwirken. Der Gemeinderat geht deshalb nicht davon aus, dass die Einführung einer Finanzmotion einen wesentlichen Zusatznutzen stiften würde.

#### 6. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 71 Buchstabe b GO

Art. 71 Bst. b

b. ständige oder nichtständige ~~vorberatende~~ Kommissionen für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte.

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat ist mit der vorgeschlagenen Streichung einverstanden.

## **7. Antrag SokoNSB22 zu Art. 71a GO**

Art. 71a Vertretung der Parteien

***<sup>1</sup> Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Parteien und Wählergruppen im Rat angemessen.***

*Bisherige Absätze 1 und 2 werden zu 2 und 3*

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat unterstützt diesen Antrag.

Der Gemeinderat ist mit der Einfügung eines zusätzlichen Absatzes 1 wie vorgeschlagen einverstanden (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand). Als Folge müsste jedoch im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 1) am Anfang «Der Stadtrat» durch «Er» ersetzt werden.

## **8. Antrag GLP/JGLP zu Artikel 73 GO**

***Art. 73 Entscheid***

***Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.***

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat lehnt den Antrag in dieser Form ab.

Der Antrag dürfte auf der Liste des Ratssekretariats irrtümlich als Antrag zu Artikel 73 aufgeführt sein; in diesem Zusammenhang würde er keinen Sinn machen. Am ehesten betrifft er die Materie von Artikel 66. Gemäss Begründung der antragstellenden Fraktion will der Antrag offenbar erreichen, dass die Überweisung einer Finanzmotion nur unter der Voraussetzung einer Zweidrittels-Mehrheit möglich ist. Falls ein solches Quorum eingeführt werden soll (gegen welches der Gemeinderat keine Einwände hätte), müsste rechtssetzungstechnisch sorgfältig geprüft werden, wo und wie dieses zu verankern wäre. Der bisherige Artikel 66 dürfte jedenfalls nicht ohne weiteres durch den beantragten Wortlaut ersetzt werden, zumal sich dieser nicht nur zu Abstimmungen, sondern auch zu Wahlen äussert.

## **9. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 95 Absatz 4 Buchstabe a GO**

Art. 95 Abs. 4 Bst. a

4 Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:

***a. mindestens alle acht Jahre*** die Finanzstrategie

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat unterstützt diesen Antrag grundsätzlich, schlägt aber die folgende eine Ergänzung bzw. Umformulierung vor (siehe auch zu Antrag 10):

***a. die Finanzstrategie, mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen;***

Mit dieser Formulierung kann den Anliegen der Anträge 9 und 10 Rechnung getragen werden.

#### **10. Antrag SP/JUSO zu Artikel 95 Absatz 4 Buchstabe a GO**

Art. 95 Abs. 4 Bst. a

<sup>4</sup> Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte:

- a. bei wesentlichen Änderungen spätestens jedoch nach acht Jahren** die Finanzstrategie

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat unterstützt diesen Antrag grundsätzlich, schlägt aber die folgende eine Ergänzung bzw. Umformulierung vor (siehe auch zu Antrag 9):

- a. die Finanzstrategie, mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen;**

Mit dieser Formulierung kann den Anliegen der Anträge 9 und 10 Rechnung getragen werden.

#### **11. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 95 Absatz 3 GO**

Art. 95 Abs. 3

***Streichen***

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat ist mit der beantragten Streichung einverstanden.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 ist neu im Absatz 4 enthalten, weshalb auf Absatz 3 verzichtet werden kann. Der zu streichende Absatz 3 ist versehentlich weiterhin aufgeführt worden.

#### **12. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 94a GO, 95 GO und andere**

***Die gesamte GO ist auf die unterschiedlichen Bedeutungen der Begriffe «Budgetentwurf» und «Budget» durchzukämmen.***

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat hat die GO auf die Verwendung der Begriffe «Budgetentwurf» und «Budget» durchgesehen. Die Begriffe werden korrekt verwendet. – Hingegen hat sich bei der Durchsicht gezeigt, dass in Artikel 150 Absatz 1 ebenfalls noch der Begriff «Produktgruppen-Budget» verwendet wird. In Anpassung an die Änderung des Begriffs in der übrigen GO ist demnach auch hier nur noch von «Budget» zu sprechen. Artikel 150 Absatz 1 ist redaktionell entsprechend anzupassen.

**13. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 71 GO, 71a GO, 73 GO und andere**

***In der gesamten GO ist der Begriff «Geschäftsordnung» durch «Geschäftsreglement (des Stadtrats)» zu ersetzen.***

*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Empfehlung zu diesem Antrag.

Der Gemeinderat hätte sich durchaus vorstellen können, den Begriff «Geschäftsordnung» zu belassen, da dieser als verständlicher, aber nicht vom konkreten Titel eines Reglements abhängiger Oberbegriff eindeutig bezeichnet, was damit gemeint ist. Der Gemeinderat stellt sich aber nicht gegen die beantragte Anpassung zu «Geschäftsreglement», wenn der Stadtrat dies bevorzugt.

**14. Antrag SokoNSB22 zu Artikel 143 Absatz 2 GO**

**Art. 143 Absatz 2  
Streichen.**

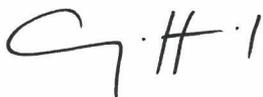
*Stellungnahme des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Ansicht, dass eine praktikable Regelung des Verzichts auf die Ausübung von Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechten nötig und dringlich ist. Eine Orientierung an den ordentlichen Finanzzuständigkeiten verunmöglicht es in gewissen Fällen, die sehr kurzen Fristen zur Abgabe entsprechender Erklärungen einzuhalten. Der Gemeinderat hält deshalb an seiner Version fest.

Der Gemeinderat dankt der Kommission bestens für die Kenntnisnahme und bittet sie um Berücksichtigung seiner Empfehlungen und Anregungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin